

ARCHITEKTEN-/ INGENIEURVERTRAG

Vergabe von Planungsleistungen – Kanalbefahrung und Sanierung Teilprojekt M3.07: Rahmedestraße Los 1: Objektplanung Ingenieurbauwerke

Zwischen der

Stadt Altena(Westf.), vertreten durch den Bürger-
meister Guide Thal,
Lüdenscheider Straße 22
58762 Altena

nachstehend „Auftraggeber“ (AG)

und

dem Bieter, der in dem assoziierten Vergabever-
fahren den Zuschlag erhalten hat,

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

wird für folgender Vertrag geschlossen, bestehend aus:

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

Teil/e II - Besondere Bestimmungen, und zwar:

- II.1. Gebäude und Innenräume (Objektplanung)
- II.2. Freianlagen (Objektplanung)
- II.3. Ingenieurbauwerke (Objektplanung)
- II.4. Verkehrsanlagen (Objektplanung)
- II.5. Tragwerksplanung (Fachplanung)
- II.6. Technische Ausrüstung (Fachplanung)
- II.7. Technische Ausrüstung (Fachplanung)
- II.8. Bauphysik - Bau- und Raumakustik (Fachplanung)
- II.9. Bauphysik - Wärmeschutz und Energiebilanzierung (Fachplanung)
- II.10. Geotechnik (Fachplanung)
- II.11. Brandschutz (Fachplanung)
- II.12. Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes
- II.13. Ingenieurvermessung
- II.14. Bauleitplanung
- II.15. Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
I. Allgemeiner Teil	6
1 Leistungen und Pflichten beider Parteien	6
2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	6
2.1 Erfolgshaftung	6
2.2 Hinweispflichten	7
2.3 Abstimmungspflichten	7
2.4 Besprechungen	7
2.5 Beauftragung eines Sub-Planers	7
2.6 Vollmacht des Auftragnehmers	8
2.7 Behandlung von Unterlagen	8
2.8 Benutzung von Projektmanagementsoftware	8
3 Leistungen und Pflichten des AG	9
3.1 Zahlung nach Projektfortschritt	9
3.2 Mitwirkungspflichten	9
4 Abnahme der Leistungen	10
5 Nutzungsrecht	10
5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht	10
5.2 Verwendung für weitere Projekte	10
5.3 Urheberrechte Dritter	11
5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung	11
6 Haftung des Auftragnehmers	11
6.1 Haftung	11
6.2 Schadensbeseitigung	11
7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmer	11
7.1 Berufshaftpflichtversicherung	11
7.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß	12
8 Vorzeitige Vertragsbeendigung	12
8.1 Freie Kündigung	12
8.2 Außerordentliche Kündigung	12
8.3 Aufhebungsvertrag	13
9 Arbeitsgemeinschaft	13
10 Sicherungshypothek	14

11	Textform, Streitigkeiten, Gerichtsstand	14
12	„Equal Pay“ Gebot	14

Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtliche Beziehung der Parteien im Rahmen eines Werkvertrages für das gegenständliche Projekt.

Die Stadt Altena, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk, Linscheidstraße 52, 58762 Altena, betreibt in den Einzugsgebieten der Kläranlage Altena und der Kläranlage Rahmede Anlagen zur Schmutz-, Regen- und Mischwassererfassung, -ableitung und -behandlung.

Diese kommunalen Kanalnetze wurden durch das Hochwasserereignis 2021 massiv geschädigt. Auf Basis erster Einschätzungen im Rahmen der Schadensaufnahme erfolgte eine Registrierung im Wiederaufbauplan zur Hochwasserschadensbeseitigung. Im Rahmen des Wiederaufbaus bekommt die Stadt Altena finanzielle Mittel vom Bund und dem Land NRW zur Verfügung gestellt. Das Abwasserwerk der Stadt Altena beabsichtigt die Wiederherstellung der beschädigten und zerstörten Kanäle in der Rahmedestraße. In deren Verantwortung liegt die Ausschreibung und die Durchführung der Maßnahmen.

Gegenstand dieser Vergabe sind Planungsleistungen zur Sanierung von Hochwasserschäden im Kanalnetz der Rahmedestraße sowie die Erstellung einer Generalentwässerungsplanung.

Die Leistungen werden in **zwei Losen** ausgeschrieben:

- **Los 1 – Planungsleistungen Kanalsanierung Rahmedestraße** Objektplanung der Sanierung der durch das Hochwasser 2021 geschädigten öffentlichen Entwässerungsanlagen im Bereich der Rahmedestraße (L 530), einschließlich hydraulischer Überprüfung und Ausarbeitung eines technisch und wirtschaftlich optimierten Sanierungskonzeptes.
- **Los 2 – Generalentwässerungsplanung (GEP) EZG Kläranlage Rahmedetal**
Erstellung einer Generalentwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Rahmedetal. Diese Leistungen sind **nicht** Bestandteil der Förderung der Hochwasserschadensbeseitigung und werden getrennt ausgewiesen.

Es handelt sich bei diesem Projekt (Los 1) um eine durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland geförderte Maßnahme zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie (FRL) Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) vom 27. Mai 2025.

Dieser Vertrag ist ein modularer Vertrag, weshalb es Ankreuzungs- und Eintragungsmöglichkeiten je nach tatsächlicher Vereinbarung gibt. Im Einzelfall konkret vereinbart ist bei mehreren Ankreuzungs- und oder Eintragungsmöglichkeiten nur dass, was auch tatsächlich angekreuzt oder ausgefüllt wurde.

Dieser Vertrag ist im Rahmen des Vergabeverfahrens **nicht auszufüllen**. Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und wird nicht gesondert unterschrieben.

I. Allgemeiner Teil

1 Leistungen und Pflichten beider Parteien

Die Parteien sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet. Das Zusammenwirken geschieht durch wechselseitige Leistungs- und Mitwirkungspflichten.

2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Erfolgshaftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Herbeiführung der Ziele (vgl. Besondere/r Teil/e, Ziff. 1.2 oder 1.3) erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind mindestens die im jeweiligen Leistungsbild beschriebenen und im Allgemeinen erforderlichen Grundleistungen gemeint. Der konkrete (Mindest-) Umfang ergibt sich aus der Teilleistungsvereinbarung, oder wenn keine Teilleistungsvereinbarung vorhanden ist, aus einem die Teilleistungsvereinbarung ersetzenden Preisblattes zum Vertrag. Sofern ein Preisblatt vorgegeben ist, listet dieses, ähnlich wie die Teilleistungsvereinbarung, die konkret zu erbringenden Teilleistungen.

Besondere Leistungen sind nicht umfasst, sofern sie nicht in Textform beauftragt werden. Diese werden in dem Angebot des AN und/oder während der Planungs- und Bauzeit ggf. ausdrücklich beauftragt.

Der Auftragnehmer hat dabei alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und –umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Vertragsbestandteilen oder aus der Sachwalterschaft des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ergeben und für die Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich sind.

Dabei sind die in dem Angebot des AN vereinbarten und dort benannten oder referierten, in wesentlichen Arbeitsschritten aufgeteilten Teilleistungen der einzelnen Leistungsphasen stets als selbständige Teilerfolge geschuldet.

Sind oder werden für die Herbeiführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Teilerfolge und/oder ist oder wird zur Herbeiführung des vom Auftragnehmer geschuldeten Gesamterfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen erforderlich, schuldet der Auftragnehmer diese Leistungen gleichwohl. Eine etwaige Honorierung solcher Leistungen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Honorierung Zusätzlicher Leistungen in dem/den Besonderen Teil/en.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

2.2 Hinweispflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.

Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, dass der AG selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.

Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie in Textform zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele noch eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 oder mit einzelnen Leistungsphasen nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber

2.3 Abstimmungspflichten

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen. Die Abstimmung muss fortlaufend und rechtzeitig erfolgen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich Leistungsbildbezogen gegebenenfalls aus dem/den Besonderen Teil/en.

2.5 Beauftragung eines Sub-Planers

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Angebot explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Übrigen vorab in Textform über eine Beauftragung eines Sub-Planers und deren Umfang zu informieren. Der Auftraggeber kann der Einschaltung des Sub-Planers innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information in Textform widersprechen, sofern in der

Person des vorgesehenen Sub-Planers ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Vergabe von Planungsleistungen an den Sub-Planer spricht.

2.6 Vollmacht des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber bevollmächtigt, alle Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße, sachlich und technisch richtige sowie termin- und kostenmäßige Leistungserbringung und Projektabwicklung erforderlich sind. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer im Übrigen, die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden und den am Bau Beteiligten zu führen sowie Anweisungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten gegenüber Dritten abzugeben.
- Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

2.7 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen. Der Auftraggeber kann die Übergabe der vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Form verlangen. Er wird dem Auftragnehmer hierfür rechtzeitig ein Pflichtenheft stellen und Regelungen für den Datenaustausch (z.B. virtueller Projektraum) treffen, dass der Auftragnehmer sich hierauf einrichten kann. Soweit dem Auftragnehmer hieraus nachweislich zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.

- Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren oder ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisausgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.
- Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigte Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben. Sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den/dem Besonderen Teil/en dieses Vertrages.

2.8 Benutzung von Projektmanagementsoftware

Der Auftraggeber ist berechtigt eine Projektmanagementsoftware seiner Wahl zur verpflichteten Benutzung durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Etwaige Lizenzgebühren zahlt der Auftraggeber.

3 Leistungen und Pflichten des AG

3.1 Zahlung nach Projektfortschritt

Der AG ist zur Zahlung entsprechend dem Projektfortschritt und den Vereinbarungen in den/dem Besonderen Teil/en dieses Vertrages verpflichtet.

Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen Zeitabständen von 2 Monaten oder (soweit zwischen den Parteien vereinbart) nach Zahlungsplan, jedoch nur für nachgewiesene Grundleistungen oder einzelner Teilleistungen einschließlich Nebenkosten (soweit zwischen den Parteien vereinbart) und Umsatzsteuer. Als solche Teilleistungen gelten die einzelnen Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen.

Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Absatz 2 BGB). Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung der ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

3.2 Mitwirkungspflichten

Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte. Hierzu gehören auch die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung. Weiter gehört hierzu die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist seinerseits gehalten, den Auftraggeber rechtzeitig, d.h. mit angemessenem Vorlauf darüber zu informieren, dass und bis wann eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich erscheint. Diese Verpflichtung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner grundlegenden Mitwirkungspflicht.

4 Abnahme der Leistungen

Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der Leistungen der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, kann der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB). Die noch nicht erbrachten Leistungen der Leistungsphase 8 werden abgenommen, wenn alle Leistungen der letzten Leistungsstufe abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Als abgenommen gelten die Leistungen auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln gilt § 650g BGB.

5 Nutzungsrecht

5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht

Der Auftraggeber kann sämtliche Planungs- und sonstigen vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen bei dem in diesem Vertrag beschriebenen Projekt nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Die Übertragung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten und damit abgegolten.

Der Auftraggeber ist auch berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Erstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG durch diese Maßnahme nicht zu besorgen ist. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers vollenden.

5.2 Verwendung für weitere Projekte

Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist mit Zustimmung des Auftragnehmers im Einzelfall möglich. Diese Zustimmung ist nur erforderlich, soweit die Planung des Auftragnehmers urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Regelungen des Gesetzes über

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gelten in ihrem Anwendungsbereich vorrangig, soweit sie nicht dispositiv sind.

Der Auftragnehmer darf in angemessenem Umfang und mit Zustimmung des Auftraggebers das Objekt als Referenz benennen, auf seine erbrachten und vertraglich vereinbarten Leistungen hinweisen und hierzu veröffentlichen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung verweigern, sofern wichtige Gründe, insbesondere der Geheimnisschutz oder Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen.

5.3 Urheberrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auf Dauer bleibt. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen wegen Verletzung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten frei.

5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung

Die vorstehenden Regelungen nach Ziff. 5.1 - 5.3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers vollenden. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.

6 Haftung des Auftragnehmers

6.1 Haftung

Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Schadensbeseitigung

Wird der Auftragnehmer wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen, kann er verlangen, dass der Auftraggeber ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen, sofern die Selbsterbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmer

7.1 Berufshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragszeit eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten zu unterhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in der zugrundeliegenden Vergabeverfahren genannten Deckungssummen besteht.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

7.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Bestätigung des Versicherers über den Bestand und die Höhe der Versicherung vorzulegen. Legt er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vor, kann der Auftraggeber einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des Auftragnehmers vornehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

8 Vorzeitige Vertragsbeendigung

8.1 Freie Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 648, 648a BGB).

Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die erbrachten Leistungen voll abzurechnen sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil eine Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektüberwachung/Bauüberwachung, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektbetreuung/Dokumentation auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung

festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen von einer Vertragspartei nachgewiesen.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- der Auftragnehmer das in dem/dem Besonderen Teil/en aufgeführte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht,
- die Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,

- der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder sein vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält,
- der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, die Projektmanagementsoftware des Auftraggebers zu benutzen, trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen seine nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der Auftraggeber in Textform unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers an Dritte auf Kosten des Auftragnehmers zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Es gilt zudem das Kündigungsrecht aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

8.3 Aufhebungsvertrag

Auftraggeber und Auftragnehmer können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine/keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Dem Auftragnehmer steht im Falle eines Aufhebungsvertrages nur der Teil der Vergütung zu, welcher der geleisteten Arbeit entspricht, zuzüglich eines Anspruches auf Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen, nachgewiesenen Auslagen. Ihm steht keine weitere Vergütung für Leistungen zu, die er aufgrund der Vertragsaufhebung nicht erbracht hat. Die Parteien können Abweichendes in Textform vereinbaren.

9 Arbeitsgemeinschaft

Sofern der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft ist, vertritt das im Vergabeverfahren ausgewiesene federführende Mitglied alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Etwaige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft haftet für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung in Textform geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

10 Sicherungshypothek

Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus §§ 650q i.V.m. 650e BGB geltend, kann der Auftraggeber – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der Auftraggeber jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

11 Textform, Streitigkeiten, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

12 „Equal Pay“ Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. Ms StMWi v. 19.11.2019, Az Z4-5801/21/5)